

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum: 8. Februar 2012



DVR 0043257 • ZVR 271669473

Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das öffentliche Konsultationsverfahren zum Entwurf der Nummernübertragungsverordnung 2012 (NÜV 2012) gem. § 128 TKG 2003 dürfen wir Ihnen die Position des Verbands Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

Allgemeines

Der VAT vertritt die Interessen der größten alternativen Mobilfunk- und Festnetzbetreiber. Seiner Stellungnahme kommt große Bedeutung zu, da die vorgesehenen Änderungen der NÜV 2012 Auswirkungen auf die Mobil und die Festnetzsparte haben.

Durch den Entwurf der NÜV 2012 und der daraus resultierende Abschaffung der verpflichtenden Zielnetzansage, kommt die Regulierungsbehörde einer jahrelangen Forderung des VAT nach. Der VAT vertritt seit Jahren die Ansicht, dass die Netzansage einer der wesentlichen Gründe dafür ist, dass die mobile Nummernportierung – insbesondere betreffend das Wechselverhalten von Geschäftskunden – Wechselhürden in Österreich nicht im nötigen Ausmaß reduzieren konnte. Durch die Änderung dieser, bereits seit einigen Jahren nicht mehr dem Konsumentenschutz dienenden Regelung, setzt die Regulierungsbehörde ein wichtiges Zeichen und kurbelt den Wettbewerb um die Geschäftskunden am Mobilfunkmarkt erneut an.

Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass der Wegfall der Zielnetzansage in einer kostenschonenden Form realisiert werden soll, die die Aufwände und Investitionskosten gering hält. Wir verweisen dazu auf unsere nachfolgenden Konkretisierungsvorschläge zu § 13.

Zu konkreten Punkten der Verordnung

§ 1 Begriffsbestimmungen, Z 2

*„Mobiler Telefondienst“: ein öffentlicher Telefondienst, bei dem die Telekommunikationsendeinrichtungen, die standortunabhängig genutzt werden können, über eine Funkschnittstelle mit dem Kommunikationsnetz verbunden sind und **an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht**;*

Der hier definierte Begriff „Mobiler Telefondienst“ wird im weiteren Verordnungsentwurf nicht weiter verwendet. Der VAT regt an, anstatt dieser Definition, die Begriffe „Mobil-Telefondienstbetreiber“ und „Mobil-Telefonnetzbetreiber“ zu definieren, da deren Unterscheidung und Definition für die Anwendung der NÜV wichtig sind.

Des Weiteren weist der VAT darauf hin, dass das Kriterium „an den verwendeten Frequenzen ein exklusives Nutzungsrecht besteht“, kein Kriterium weder für einen Mobil-Telefondienstbetreiber noch für einen Mobil-Telefonnetzbetreiber sein kann. Der VAT regt an, sich an den Begriffsbestimmungen des § 3 TKG 2003 zu orientieren.

§ 2 Anspruchsberechtigte

Die gegenständliche Regelung würde dazu führen, dass „Subsequent Porting“ nicht mehr möglich wäre, da nur bei der erstmaligen Portierung eine Rufnummer vom abgebenden Betreiber dem Teilnehmer überlassen wird. Der VAT geht allerdings davon aus, dass dies von der Behörde nicht beabsichtigt war und regt daher an, „abgebenden Mobil-Telefondienstbetreiber“ durch „Numberrangeholder“ zu ersetzen und diesen Begriff gegebenenfalls in § 1 zu definieren.

§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung der Nummernübertragung

Abs. 2

Aus Sicht des VAT wird in § 3 (2) versucht, verschiedene Prozessschritte beziehungsweise verschiedene Prozesse zu regeln, weshalb dieser Absatz zu keiner Verbesserung des Status Quo beiträgt. Des Weiteren ist der VAT der Meinung, dass hier Details geregelt werden sollen, die umfangreich in bilateralen Vereinbarungen zwischen den MNB geregelt sind. Die aktuelle Formulierung wirft zahlreiche Fragen auf bzw. macht Prozessadaptionen erforderlich, die nicht notwendig sind.

1. Satz „Die Nummernübertragungsinformation ist innerhalb von 20 Minuten zu erstellen und unmittelbar dem Teilnehmer persönlich auszuhändigen oder an eine vom Teilnehmer zu diesem Zweck bekannt gegebene E-Mail-Adresse unmittelbar zu übermitteln.“

Im ersten Satz wird der Prozessbeginn beim abgebenden Mobilbetreiber und beim Aufnehmenden vermischt. Die 20 Minuten beziehen sich bisher auf die Übermittlung der NÜV-Information an den aufnehmenden Mobilbetreiber, verschlechtern aber in der gewählten Diktion den Status Quo. Gemäß der Spruchpraxis der Telekom-Control-Kommission (TKK) hat die Übermittlung (an den aufnehmenden Betreiber) nämlich unverzüglich zu erfolgen, jedoch längstens innerhalb eines Zeitraumes von 20 Minuten einzulangen¹.

Die Übermittlung per E-Mail ist für jene Fälle in denen sich ein (Standard-)Kunde an den aufnehmenden Mobilbetreiber wendet nicht vorgesehen und kann auch nicht implementiert werden.

Der VAT regt daher an, diesen Satz ersatzlos zu streichen, da diese Abläufe in den Verträgen zwischen den Mobilbetreibern ausführlich geregelt sind. Sollte die Behörde an dieser Regelung festhalten regen wir an, auch in Absatz 2 eindeutig zwischen den in § 3 (1) Z 1 und 2 beschriebenen Prozessanfängen zu unterscheiden.

¹ Vgl. Spruchpunkt 4.2.7, Z 24/03-307 vom 06.03.2006

2. Satz „Soweit die Nummernübertragungsinformation weder persönlich ausgehändigt noch mangels Bekanntgabe oder Vorhandensein einer E-Mail-Adresse übermittelt werden kann, ist die Nummernübertragungsinformation binnen **drei Tage auf dem Postweg zuzustellen.**“

Diese Regelung kann aus Sicht des VAT nur auf den Standardkundenprozess mit Prozessbeginn beim abgebenden Mobil-Telefondienstebetreiber anwendbar sein. Des Weiteren spricht sich der VAT ganz klar gegen die Übertragung der Verantwortung für die postalische Zustellung auf den Netzbetreiber aus. Die Diktion „binnen drei Tagen auf dem Postweg zuzustellen“ kann außerdem auch mangels der Einschränkung auf Werktage unmöglich garantiert werden. Wenn ein Kunde Freitagabend die NÜV Information beantragt, kann diese nie binnen drei „Tagen“ zugestellt werden.

Der VAT regt an diese Regelung wie folgt zu ändern:

Soweit die Nummernübertragungsinformation gemäß Abs 1 Z 1 angefordert wurde und weder persönlich ausgehändigt noch mangels Bekanntgabe oder Vorhandensein einer E-Mail-Adresse übermittelt werden kann, ist die Nummernübertragungsinformation binnen drei Arbeitstagen zur Post zu geben.

Letzter Satz „Der Antrag auf Ausstellung einer Nummernübertragungsinformation muss vom abgebenden Mobil-Telefondienstebetreiber jedenfalls Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie Samstag von 8 bis 12 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage, bearbeitet werden.“

Diese Regelung (aus dem Geschäftskundenprozess kommend) führt zu einer Reduzierung der Bearbeitungszeiten, was zur Folge hätte, dass eine Bearbeitung in den Shops am Abend und Samstagnachmittag nicht mehr möglich wäre, bzw. von den abgebenden Mobil-Telefondienstebetreibern verweigert werden könnte.

Der VAT regt an diesen Satz ersatzlos zu streichen.

§ 4 Verweigerung der Nummernübertragung

Abs.1

Z 4 Die Bestimmung ist missverständlich und führt zu umfangreichen Änderungen im Portierprozess.

Z 5 (neu) „wenn ein Prepaid-Teilnehmer nicht über ein erforderliches Restguthaben für die allenfalls entstehenden Kosten verfügt“

Der VAT regt an, in Übereinstimmung mit Punkt 3.4 des Bescheides Z 24/03, diesen weiteren Verweigerungsgrund aufzunehmen. Es ist dem abgebenden Betreiber sonst nicht möglich, dem, vielleicht anonymen, Prepaid Teilnehmer die in § 12 festgesetzten Entgelte zu verrechnen.

Abs. 2

Die neue Bestimmung in § 4 Abs. 2 Z 7 stellt eine massive Schlechterstellung der Mobilfunkbetreiber gegenüber der aktuellen Regelung dar. Eine Sperre der Rufnummer kann Folge eines Zahlungsrückstandes sein. In diesen Fällen kann es dem abgebenden Netzbetreiber nicht zugemutet werden, die Leistung der Nummernübertragung ohne Abgeltung – dh ohne Bezahlung der in § 12 vorgesehenen Entgelte durch den Kunden – zu erbringen. Auch alle anderen Fälle (zB Sperre wegen Verlust, Diebstahl etc) bedingen eine Abklärung und nicht ein „blindes“ portieren der Rufnummer.

Dies hat auch die TKK im Bescheid Z 24/03 festgestellt.

Diese Regelung darf kein „Nicht-Verweigerungsgrund“ sein, sondern sollte als Verweigerungsgrund aufgenommen werden. Der VAT regt an diese Bestimmung unter § 4 (1) als Verweigerungsgrund aufzunehmen.

§ 13 Ansage zu portierten Rufnummern

Abs. 1

Wie schon oben ausgeführt unterstützen wir insbesondere das Verbot der Zielnetzansage, da nur so gewährleistet werden kann, dass tatsächlich kein Betreiber die Ansage zukünftig spielt.

Der letzte Satzteil „sofern eine Ansage abhängig vom Betreiber des gerufenen Teilnehmers erfolgt“ ist unklar und sollte zumindest in den EB klargestellt werden.

Abs. 2

Für Mobilnetz und -dienstebetreiber stellt diese Regelung keine Probleme dar, sie führt aber bei Festnetzbetreibern zu einem Implementierungsaufwand. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Konkretisierung der aktuellen Bestimmung vor:

Teilnehmer, die Tarife haben, bei denen nicht unterschiedlich nach angerufenem Zielnetz tarifiert wird, haben jedenfalls kein Bedürfnis zu wissen in welchem Netz die gerufene Rufnummer terminiert.

Wir regen daher an, das Recht eines Opt-In nur für jene Teilnehmer zu ermöglichen, bei denen sich der Tarif bei Gesprächen in unterschiedliche Netze tatsächlich unterscheidet. Hiermit wird dem Schutzzweck ausreichend Rechnung getragen. Eine Regelung die nur die „Neugierde“ des Anrufenden befriedigen soll, hält der VAT für überzogen.

Des Weiteren regt der VAT an, die Opt-In Möglichkeit auf Konsumenten einzuschränken. Geschäftskunden haben auf Grund der speziellen und teilweise kundenindividuellen Tarife ein ganz anderes Schutzbedürfnis als Konsumenten. Es ist zudem schwer vorstellbar, dass ein Geschäftskunde seinen Anruf unterbricht, da für das Gespräch zur angerufenen Nummer ein anderer Tarif verrechnet wird, als dies aus der Nummer hervorgegangen wäre. Des Weiteren wird der Anrufende nur in den seltensten Fällen Bescheid wissen, wie die Tarife seines Arbeitgebers gestaltet sind.

Der VAT regt an, für Festnetzteilnehmer die Möglichkeit vorzusehen, durch Vorwahl eines Präfixes (z.B.: 0610) die Ansage einzuschalten. Dies wäre eine Umkehrung der jetzigen Call-by-Call-Variante zum Ausschalten der Zielnetzansage und würde die vorzunehmenden Aufwände sowie wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten der Festnetzbetreiber berücksichtigen.

§16 Inkrafttreten

Der VAT empfindet das Datum des Inkrafttretens mit 1.3.2012 als viel zu früh. Die Neufassung der Verordnung führt bei allen Betreibern zu einem nicht unwesentlichen Implementierungsaufwand, da Änderungen in multilateralen Prozessen und in den Systemen nötig werden.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten schlägt der VAT den 1. Juli 2012 als Datum des Inkrafttretens vor.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Rückfragen oder weitere Auskünfte wie immer jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer-Stellvertreter